

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.17 vom 13. Mai 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGS.2025.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2025.17)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.17 du 13 mai 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.17 del 13 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind Kosten des Strafverfahrens und Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt ist über Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE DGS.2024.45 vom 30. Oktober 2024 E. 1). Das Berufungsurteil vom 10. September 2024 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des entsprechenden Kostengesuches der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn er mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit den übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann. Es kann auch dann der Fall sein, wenn die Kostenaufgabe den Gesuchsteller und ggf. von ihm Unterstützte finanziell entscheidend belastet und in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Strafe steht (zum Ganzen: Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; Griesser: in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

### **E. 3**

Auflage 2020, Art. 425 N 1a; vgl. statt vieler AGE DGS.2024.16 vom 26. Juni 2024 E. 2.1, SB.2020.56 vom 10. Oktober 2023 E. 2.1, SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (statt vieler: AGE SB.2020.56 vom 10. Oktober 2023 E. 2.1, SB.2017.73

vom 24. März 2021 E. 2.1, mit Hinweisen). Mit der Konzipierung von Art. 245 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B\_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B\_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2, mit Hinweisen).

2.2Im Kostenerlassgesuch führt der Gesuchsteller aus, er sei zurzeit in der JVA Bostadel inhaftiert, weshalb seine Verdienstmöglichkeiten gering seien. Das Geld, welches ihm zu Verfügung stehe, benötige er für seine persönlichen Auslagen des täglichen Bedarfs sowie für Telefonkarten, um mit seiner Familie in der Heimat telefonieren zu können (act. 1).

2.3Wie sich aus dem Erlassgesuch vom 3. April 2025 ergibt, sind die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers momentan aufgrund des Strafvollzugs und wohl auch in Zukunft sehr eng. Es ist nicht zu erwarten, dass sich seine finanzielle Situation in absehbarer Zeit zum viel Besseren verändern wird. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Um das finanzielle und auch sonstiges Fortkommen des Gesuchstellers nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, ihm den gesamten ausstehenden Betrag von CHF 12'352.85 zu erlassen. Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Erlassgesuch gutzuheissen ist.

2.4Für das vorliegende Gesuchsverfahren werden keine Kosten erhoben (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.